

Satzung

des
Förderverein der Konferenz der Geodäsiestudierenden e.V.



beschlossen auf der Gründungsversammlung
am 03.05.2003 in Wien,
zuletzt geändert auf der Jahreshauptversammlung
am 01.06.2013 in Stuttgart,
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt
unter Registernummer VR 3199 am 28.05.2003.
Der Förderverein verfolgt gemeinnützige Zwecke zur
"Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der
Studentenhilfe" nach §52 Abs.2 Satz 1 Nr.7 AO.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Konferenz der Geodäsiestudierenden“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung.
- (2) Der Verein führt die Kurzform „FV KonGeoS e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt einzutragen.

§2 Ziel und Zweck

Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und der Studentenhilfe im Bereich Geodäsie und Geoinformation sowie artverwandte Studiengänge. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der halbjährlich stattfindenden Tagung der „Konferenz der GeodäsieStudierenden“ (im folgenden kurz KonGeoS) der deutschsprachigen Hochschulen und Universitäten verwirklicht, bei denen die Vereinsmitglieder wissenschaftliche Veranstaltungen durchführen und die Bildung in der Geodäsie gefördert wird.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die aktiv oder passiv die Ziele des Vereins fördert.
- (2) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (3) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, richtet an den Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen ab Zugangs des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist entweder zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter der Einhaltung einer Frist von sechs Wochen oder fristlos nach einer Beitragserhöhung zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - (a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins oder
 - (b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung oder
 - (c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - (d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zu übersenden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das auszuschließende Mitglied Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Ist die Beschwerde fristgerecht erhoben, entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Versäumen der Beschwerdefrist gilt die Mitgliedschaft als beendet.

§6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§7 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung,
 - (b) der Vorstand,
 - (c) der Beirat.
- (2) Der Verein kann Abteilungen bilden.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt. Das Stimmrecht jüngerer Mitglieder kann von den Erziehungsberechtigten

ausgeübt werden. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung hat für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erfolgen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - (a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 - (b) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer;
 - (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer;
 - (d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - (e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen aussprechen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung in Textform (§ 126b BGB) erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Alternativ oder zusätzlich können Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einer Mitgliederversammlung spätestens drei Wochen vorher allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der „Zeitschrift für Vermessungswesen“ (ZfV) mitgeteilt werden.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen, soweit er die Rechtzeitigkeit und die Zulässigkeit des Eilantrages feststellen kann. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - (a) der Vorstand beschließt oder
 - (b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt haben.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zu Beginn der Sitzung werden ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer bestimmt.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen, kommt es erneut zur Pattsituation gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem Kassenwart.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist der verbliebene Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu berufen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Der Vorstand soll in der Regel halbjährlich tagen.

§12 Beschlussfassung und Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorsitzende beruft schriftlich, fernmündlich, durch E-Mail oder Telefax die Sitzungen des Vorstands ein. Die Mitteilung einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der

stellvertretende Vorsitzende geleitet. Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Funktion des Protokollführers. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

- (2) Beschlüsse können auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu den Aufgaben gehört insbesondere:
 - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Erstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - (b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - (c) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen;
 - (d) Erstellung eines Jahresberichts;
 - (e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Des Weiteren ist der Vorstand berechtigt amtlich erforderliche Satzungsänderungen ohne die Zustimmung einer Mitgliederversammlung eigenmächtig vorzunehmen.

- (4) Der Vorstand ernennt und entlässt die Mitglieder des Beirates.
- (5) Der Vorstand berichtet auf der Jahreshauptversammlung über seine Tätigkeiten.

§13 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus Fachwarten.
- (2) Die Fachwarte werden vom Vorstand benannt und entlassen. Die Benennung setzt das Einverständnis des Benannten voraus. Die Niederlegung des Amtes muss dem Vorstand mitgeteilt werden. Der Vorstand ist berechtigt, einen Posten des Beirates mehrfach zu besetzen. Die Anzahl der Fachwarte bestimmt die Mitgliederversammlung. Dabei ist eine ungerade Zahl von mindestens drei Fachwarten zu bestimmen.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und kann dem Vorstand Vorschläge zur Geschäftsführung unterbreiten.
- (4) Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich mit E-Mail oder Telefax mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der ist

einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Beirats dies verlangen. Erfolgt aufgrund des Verlangens innerhalb von zwei Wochen keine Einberufung, sind die Mitglieder des Beirats berechtigt, den Beirat einzuberufen.

- (5) Zu den Sitzungen des Beirats haben die Vorstandsmitglieder Zutritt, sie können sich an der Diskussion beteiligen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (6) Zu Beginn der Sitzung werden ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer bestimmt. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitglieder des Beirates berichten auf der Jahreshauptversammlung über ihre Tätigkeiten.
- (8) Der Vorstand ist über die aktuellen Tätigkeiten des Beirates zu unterrichten. Es findet jährlich eine Versammlung mit allen Mitgliedern des Beirats und dem Vorstand statt.

§14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - (a) der geschäftsführende Vorstand mit Mehrheit beschlossen hat oder
 - (b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DVW e.V. Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement, der es unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke der Nachwuchsförderung zu verwenden hat. Die Mitglieder des Vereins haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins.